



Merkblatt

Übernahme und Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung bei Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. bei Versicherungsfreiheit für Bezieher von Arbeitslosengeld

1. Allgemeine Hinweise

Bei Bezug von Arbeitslosengeld werden Sie von der Arbeitsagentur grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert. Unter bestimmten Umständen übernimmt bzw. erstattet die Arbeitsagentur jedoch Ihre Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge. Füllen Sie hierfür bitte das Zusatzblatt „Sozialversicherung“ (BA II SV 2) aus.

Zum Nachweis solcher Beiträge verwenden Sie bitte die beiliegende „Bescheinigung KV/PV“ (BA II SV 16) bzw. die „Bescheinigung Altersvorsorge“ (BA II SV 26). Eingereichte Unterlagen werden in eine elektronische Form überführt (eingescannt). Die Papierform wird vernichtet. Reichen Sie deshalb bitte nur Kopien ein.

Um Nachteile zu vermeiden, sollten Sie Ihrer Versicherung anzeigen, dass Sie Arbeitslosengeld beziehen, und Ihren Versicherungsschutz bis zur Bewilligung des Arbeitslosengeldes sicherstellen. Soweit die Arbeitsagentur Beiträge direkt an Ihre Versicherung zahlt, sind Sie von der Zahlung frei. Die Bundesagentur für Arbeit meldet übernommene und erstattete Beiträge an die Finanzverwaltung. Die Meldung erfolgt jährlich zum letzten Kalendertag des Monats Februar für das vergangene Veranlagungsjahr. Sie erhalten einen Nachweis über die Übermittlung entweder postalisch oder auf Wunsch zum Abruf über das Online-Portal der BA unter www.arbeitsagentur.de > eServices>eServices Geldleistungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeitsagentur.

2. Private Kranken- und Pflegeversicherung

2.1 Befreiung von der Versicherungspflicht

Bei Bezug von Arbeitslosengeld sind Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Davon können Sie sich befreien lassen, wenn Sie in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich krankenversichert und entsprechend privat versichert waren.

Wenn Sie sich befreien lassen wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen ab Leistungsbeginn einen Befreiungsbescheid (in Kopie) vor. Bei jeder erneut eintretenden Arbeitslosigkeit ist ein neuer Befreiungsbescheid erforderlich. Legen Sie den Befreiungsbescheid nicht rechtzeitig vor, wird Sie die Arbeitsagentur bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern.

Den Befreiungsbescheid können Sie bei jeder gesetzlichen Krankenkasse beantragen, die Sie für die Pflichtversicherung wählen könnten. Wurden Sie von der Arbeitsagentur bereits bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, ist diese für die Befreiung zuständig. Der Befreiungsantrag kann bereits vor Bewilligung des Arbeitslosengeldes und sogar bereits vor Leistungsbeginn/Arbeitslosmeldung gestellt werden.

2.2 Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des 55. Lebensjahres

Eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist nicht möglich, wenn Sie bei Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben und in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Leistungsbezugs nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren (Versicherungsfreiheit). Es ist dann auch kein Befreiungsbescheid erforderlich.

2.3 Beginn und Dauer der Beitragsübernahme

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt die Agentur für Arbeit

- grundsätzlich ab Beginn und für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld,
- ab dem zweiten Monat einer Sperrzeit bzw. einer Ruhenszeit wegen Urlaubsabgeltung.

2.4 Höhe der Beiträge

Die Arbeitsagentur übernimmt – zusätzlich zum Arbeitslosengeld – die Beiträge

- für Ihre Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung,
- ggf. auch für die Krankheitskostenvollversicherung für Ihren Ehegatten und Ihre Kinder und
- für die Pflegeversicherung, ggf. auch für Ihre Familienmitglieder

bis zu der Höhe, zu der ansonsten Pflichtbeiträge zu zahlen wären. Im Jahr 2026 liegen die Höchstbeiträge bei 27,13 Euro täglich für die Krankenversicherung und bei 5,58 Euro für die Pflegeversicherung.

2.5 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt. Auf Wunsch auch an Sie; allerdings bleiben dann Sie gegenüber Ihrem Versicherungsunternehmen zahlungspflichtig.

2.6 Rückzahlung von Beiträgen

Wird überzahltes Arbeitslosengeld zurückgefordert (z. B. weil Sie eine Arbeitsaufnahme zu spät angezeigt haben), müssen Sie der Agentur für Arbeit die ggf. überzahlten Beiträge ersetzen.

3. Private Altersvorsorge

3.1 Befreiung von der Versicherungspflicht

Waren Sie vor dem Leistungsbezug von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit,

- werden die Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs-/ Versorgungseinrichtung oder ein Versicherungsunternehmen übernommen oder/und
- werden freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge erstattet
- oder Sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wenn Sie dies beantragen.

3.2 Beginn und Dauer der Beitragsübernahme bzw. -erstattung

Die Beiträge zur Altersvorsorge werden übernommen bzw. erstattet ab Beginn und für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld. Ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit oder Urlaubsabgeltung, werden die Beiträge nicht übernommen bzw. nicht erstattet.

3.3 Höhe der Beiträge

Übernommen bzw. erstattet werden – zusätzlich zum Arbeitslosengeld –

- die nach der Satzung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge
- daneben / an deren Stelle freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge

bis zu der Höhe, zu der ansonsten Pflichtbeiträge zu zahlen wären. Im Jahr 2026 liegen die Höchstbeiträge bei täglich 41,91 Euro. Zum Nachweis siehe Ziffer 1.

3.4 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden grundsätzlich direkt an Ihre Versicherung oder Versorgungseinrichtung gezahlt. Der an eine Versicherung zu zahlende Beitrag wird auf Wunsch an Sie gezahlt.

Freiwillig gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Nachweis erstattet.

3.5 Rückzahlung von Beiträgen

Wird überzahltes Arbeitslosengeld zurückgefordert (z. B. weil Sie eine Arbeitsaufnahme zu spät angezeigt haben), werden auch überzahlte Beiträge zurückgefordert. Soweit die Beiträge an Ihre Versicherung oder Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind, werden sie dort zurückgefordert.